

Sportschützenverein Rehau e.V. 1955



Satzung des Sportschützenvereins Rehau e.V. 1955

Neufassung vom 17.12.2017

§ 1 Name und Sitz:

(1) Der Verein führt den Namen Sportschützenverein Rehau e.V. 1955. Er hat seinen Sitz in Rehau und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Verband

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) und des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und erkennt deren Satzung an.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Sportschützenbund e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:

- **Abhalten von Schießübungen mit Sportwaffen und Bögen**
- **Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen**
- **Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Schießsport im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.**

- **Instandhaltung der Schießstände, des Vereinsheimes sowie der Vereinswaffen und Geräte**
- **Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.**
- **Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Schießleitern und Schützenmeistern.**

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Durch Vorstandsbeschluss können einzelne Vereinsmitglieder für geleistete, dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten, Zuwendungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a ESTG erhalten, sofern es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins dies erlauben.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in geordneten Verhältnissen lebt, über einen guten Leumund verfügt und schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Entscheidung des Schützenbeirates mit einfacher Mehrheit zu. Dieser entscheidet endgültig. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(2) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenausweis des BSSB und auf Wunsch eine gedruckte Vereinssatzung und Geschäftsordnung. (Die aktuell gültigen Dokumente sind auch auf der Homepage www.ssv-rehau.de hinterlegt.). Die Mitgliedschaft beginnt spätestens mit dem eingetragenen Datum auf dem Schützenausweis des BSSB.

Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Vereinssatzung und unter §14 genannten und ggf. existierenden Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung und unterwirft sich diesen Regelungen.

(3) Der Verein führt aktive und passive Mitglieder, die dem Alter gemäß in Schüler, Jugend, Junioren, Erwachsene sowie Ehrenmitglieder unterteilt sind.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Sportliches und ehrliches Verhalten sind bei der Ausübung des Schießsports ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen zu erbringen. Jedes aktive Mitglied soll nicht nur aktiv dem Schießsport nachgehen, sondern sich auch nach besten Kräften durch z. B. Teilnahme an Arbeitsdiensten oder Übernahme von Ämtern zum Wohle des Vereins einsetzen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt steht jedem Mitglied nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten am Schluss des Kalenderjahres zu. Die Austrittserklärung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres (30.09.) einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich zu übermitteln.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, durch unehrenhaftes Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens auffällt, strafrechtlich auffällig, seine Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, seiner Beitragspflicht während eines Jahres, trotz zweimaliger Mahnung, nicht nachkommt oder wenn es gegen die anerkannten sportlichen Regeln verstößt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Schützenbeirat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Bescheid des Schützenbeirats ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

(4) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein, auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und haben, sofern sie im SSV Rehau Erstmitglied sind, den Schützenausweis des BSSB an ein Mitglied der Vorstandschaft abzugeben.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Ein Mitglied kann auch aus den gleichen wie in (2) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Höchstbetrag von 100,-€ und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, und/oder durch Betretungs- und Benutzungsvorbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportstätten gemäßregelt werden.

(4) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung und wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Jedes Mitglied muss dem Bayerischen Schützenbund e.V. gemeldet sein und somit gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden. Die hierfür notwendigen Gebühren sind im Jahresbeitrag bereits enthalten.

(2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Mitgliedsbeitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.

(3) Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages mit einzubeziehen.

§ 7 Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Schützenbeirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und Vorstandschaft

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Hauptkassier und, sofern in der Mitgliederversammlung entsprechend ins Amt gewählt, dem 3. Vorstand.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorstand hat hierzu volle Einzelvertreterbefugnis für den Verein. Der 2. Vorstand, der Hauptkassier und der 3. Vorstand hingegen sind nur zu zweit oder zusammen mit dem 1. Vorstand vertretungsberechtigt.

Ausnahme hiervon ist das Innenverhältnis, hier ist der 2. Vorstand bei Verhinderung des 1. Vorstandes vertretungsberechtigt und der 3. Vorstand bei Verhinderung des 1. und 2. Vorstandes.

(2) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem Oberschützenmeister und Schriftführer. Die Vorstandschaft ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Sie nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung und Geschäftsordnung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Bei gewähltem 3. Vorstand setzt sich die Vorstandschaft aus sechs Personen zusammen. Um dennoch die notwendige Funktionssicherheit des Gremiums Vorstandschaft sicherzustellen hat bei Stimmgleichheit (drei – drei) der 1. Vorstand eine zweite, entscheidende Stimme.

(3) Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abberufung einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Mehrere Vorstandschaftsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Beirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandschaftsmitglied hinzu zu wählen. Ausgenommen hiervon sind die Positionen des 1. und 2. Vorstandes, deren Nachbesetzung ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art der vorherigen Zustimmung durch den erweiterten Vorstand – Schützenbeirat – oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(6) Die Abwicklung der sonstigen Geschäfte ist in der Geschäftsordnung geregelt. Eine Vorstandschaftssitzung kann von jedem Vorstandschaftsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

(7) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Schützenbeirat

(1) Der stimmberechtigte Schützenbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) der Vorstandschaft
- b) dem Ehrenvorsitzenden
- c) dem Schützenmeisteramt
- d) den Jugendleitern
- e) zwei Mitgliedern des Vergnügungsausschusses
- f) dem Standwart
- h) dem Jugendvertreter

(2) Weiterhin teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen ist der Chronist, der Pressewart, der Hauswart, die Kassenprüfer sowie alle weiteren Mitglieder des Vergnügungsausschusses. Der Vergnügungsausschuss bestimmt eigenständig für die gewählte Amtszeit zwei Mitglieder aus seiner Mitte, welche die Stimmberechtigung im Schützenbeirat ausüben.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorstand, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandschaftsmitglied einberufen. Die Aufgaben des Beirates sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Schützenbeirat ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

§ 10 Schützenmeisteramt

(1) Das Schützenmeisteramt besteht aus:

- a) dem Oberschützenmeister
- b) den Schützenmeistern
- c) dem(n) Bogenschützenmeister(n)

(2) Das Schützenmeisteramt wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung. Mehrere Schützenmeistersämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Schützenmeisteramt vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Beirat für den Rest der Amtszeit ein neuer Schützenmeister hinzu zu wählen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vorstandschaft. Dies geschieht durch Aushang im Vereinsheim.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige finanzielle Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft und des Beirates, über Sat-

zungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Der Modus der Wahlen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(8) Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und einem Mitglied der Vorstandschaft unterschrieben ist.

§ 12 Protokoll

(1) Über die Sitzungen der Vorstandschaft, des Schützenbeirats und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

(2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

(3) Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 13 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Ordnungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- mit Gebühren-, Finanz-, Rechts-, Ehren- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 15 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; auch hier ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rehau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Das vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Deckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Rehau unter der Bedingung, dieses Vermögen samt allen Liegenschaften und Geräten auf einen unmittelbar aus dem SSV Rehau neu gegründeten, gemeinnützigen Schützenverein, der in gemeinnütziger Weise den Schießsport im Sinne des traditionellen Deutschen Schützenwesens nach §3 dieser Satzung betreibt, zu übereignen. Gründet sich unmittelbar kein Folgeverein, so hat die Stadt Rehau das Vereinsvermögen direkt zur schießsportlichen Förderung der Rehauer Jugend in anderen Rehauer oder Rehauer Umgebung sitzenden gemeinnützig anerkannten Schützenvereinen zweckgebunden einzusetzen.

(6) Eingezahlte Kapitalanteile und der gemeine Wert von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen bleiben hiervon unberührt.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Investitionen

- (1) Für Investitionszwecke am Schützenhaus, an den Schießanlagen und an Grund und Boden dürfen bei Kreditinstituten, die der deutschen Bankenaufsicht unterliegen, Kredite aufgenommen werden.
- (2) Zur Abwicklung eines reibungslosen Zahlungsverkehrs dürfen Kontokorrentkredite aufgenommen werden. Maximale Höhe sind die Einnahmen der langjährigen durchschnittlichen Jahresmitgliederbeiträge des Vereins.
- (3) Die Entscheidung über die Kreditaufnahme bis zu seiner Gesamtverschuldung in Höhe von 75.000,- € obliegt dem erweiterten Vorstand (Schützenbeirat).
- (4) Einzelne Investitionen bzw. Ausgaben für z. B. bauliche Maßnahmen bis zu einer geplanten Gesamtsumme von 50.000,- € werden ebenfalls durch den Schützenbeirat entschieden. Die Mitglieder werden hierüber in der darauffolgenden Mitgliederversammlung unterrichtet.
- (5) Maßnahmen welche die genannten Summen überschreiten bedürfen hingegen der Zustimmung durch eine einfache Mehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während seine Amtszeit aus, so ist bis zum Ende der Wahlperiode durch den Schützenbeirat ein zweiter Kassenprüfer zu bestimmen.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 18 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für den Verein erhoben und in einem EDV-gestützten Verfahren verarbeitet und genutzt werden.
Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Erstverein, Bankverbindung, und E-Mailadresse sowie gegebenenfalls zusätzliche Daten, die im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten, einem Vereinszwecke anfallen bzw. erforder-

derlich sind. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet werden.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, die Veröffentlichung in der Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Mitgliedermeldung an den Bayerischen Sportschützenbund e.V. und der Meldung zur Erklärung von Startberechtigungen bei Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen – nicht zulässig.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Schützenjugend

(1) Die Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus dieser mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

(2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch die Vorstanderschaft zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Vereinssatzung und/oder Geschäftsordnung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

(3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung, Geschäftsordnung und der Jugendordnung. Der Verein stellt ihr im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung, Geschäftsordnung und der Jugendordnung, entscheidet.

(4) Die Vereinsvorstanderschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten.

(5) Die Vereinsvorstanderschaft kann Beschlüsse, die gegen die Vereinssatzung und/oder Geschäftsordnung verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Schützenbeirat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 22 Satzungsbeschluss

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

95111 Rehau, den 23. Februar 2018

1. Vorstand

2. Vorstand

Hauptkassier

Oberschützenmeister

Schriftführer

3. Vorstand